

MANDANTEN- INFORMATION

Inhalt

Zum 01.01.2022 erhöht sich nicht nur die steuerfreie Sachbezugsgrenze von 44 EUR auf 50 EUR, sondern es treten auch die verschärfenden Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in Kraft.

Neben den bekannten Voraussetzungen der Zusätzlichkeitserfordernis und des ausschließlichen Bezugs von Waren und Dienstleistungen müssen auch die Ausnahmen des Zahlungsdienststeuergesetzes erfüllt werden.

Gutscheine müssen dahingehend überprüft und angepasst werden.

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Bereits zum 1. Januar 2020 hatte der Gesetzgeber die Zusätzlichkeitserfordernis neu geregelt und in das Gesetz aufgenommen. Dazu wurde § 8 Abs. 4 EStG geändert. Für Sachbezüge im Allgemeinen und Gutscheine im Besonderen gilt, dass eine Steuerbefreiung im Ergebnis nur noch greift, wenn es sich gerade nicht um eine Entgeltumwandlung handelt. Sachbezüge werden nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. Die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet
2. Der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. Die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird und
4. Bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Ausschließlicher Bezug von Waren und Dienstleistungen

Weitere Voraussetzung ist, dass der Gutschein oder die Geldkarte ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigt. Sobald eine darüber hinausgehende Nutzungsmöglichkeit vorliegt, ist die Charakterisierung als Sachlohn ausgeschlossen. Es kommt dann zur Besteuerung als Barlohn.

Folgende Varianten stellen also stets eine Geldleistung dar:

Barauszahlungsfunktion, Eigene IBAN, Möglichkeit zur Überweisung, Erwerb von Devisen, generelle Nutzung als Zahlungsinstrument.

Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Gutscheine oder Geldkarten auch die Voraussetzungen des ZAG erfüllen. Hier kommen 4 Varianten in Betracht.

Variante 1: Einlösbar in den Geschäftsräumen des Gutscheinausstellers

Die 1. Alternative betrifft Gutscheine für den Erwerb von Waren- und Dienstleistungen aus der eigenen Produktpalette des Gutscheinausstellers.

Beispiel: Einzelhandel

Der Arbeitgeber übergibt dem Arbeitnehmer einen Gutschein für einen Friseurbesuch bei der ortsansässigen Friseurin.

Beispiel: Tankstelle

Tankwart T betreibt eine private Tankstelle. T verkauft auch Wertgutscheine, die der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer übergibt. Hier ist es irrelevant, welche Leistungen erbracht werden. Auf das Waren- und Dienstleistungsspektrum kommt es nicht an.

Beispiel: Shop-in-Shopsysteme

Shop-in-Shopsysteme sind Ladenkonzepte, bei denen bestimmte Teile des Sortiments als Spezialabteilung herausgehoben werden und durch Anordnung und Darbietung optisch vom Umfeld abgehoben erscheinen. Häufig wird zum Beispiel ein Bekleidungsgeschäft betrieben, das sich in verschiedene Bereiche verschiedener Textilhersteller unterteilt.

Beispiel: online-Händler

Achtung: Gutscheine von online-Feldern sind bereits nach dieser Alternative begünstigt, wenn sie ihr eigenes Sortiment nur eben über einen Onlineshop, einen eigenen Onlineshop verkaufen. Sobald aber Fremdanbieter ihre Produkte über diese Homepage bewerben, ist dies schädlich.

Variante 2: Begrenztes Akzeptanznetz mit Inlandsprivileg

Die 2. Alternative betrifft Gutscheine oder Geldkarten, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanz stellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen.

Beispiel: Europaweite Filialen

Da das Inlandsprivileg nicht erfüllt ist und der Gutschein oder die Geldkarte in Filialen europaweit eingelöst werden kann, liegt ab 2022 zu versteuernder Barlohn vor.

Beispiel: Filialen nur im Inland

Betreibt eine Ladenkette Filialen nur im Inland kann der Gutschein als steuerfreier Sachbezug gewährt werden.

Beispiel: regionale Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde

Eine sogenannte City Card kann ab dem Jahr 2022 weiterhin als Sachbezug gewährt werden. Wichtig ist, dass sich die Akzeptanzstellen in bestimmten Postleitzahlenbezirken befinden: beispielsweise 66 ..., 93 ..., 10 ..., etc.

Variante 3: Begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum

Maßgeblich ist, dass der Wirkungsgrad des Gutscheins oder der Geldkarte auf funktional verbundene Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist. Die geographische Dimension spielt insoweit keine Rolle, der Einsatz ist also weder regional noch auf das Inland beschränkt.

Beispiel: Nah- und Fernverkehr

Der funktionale Zusammenhang wird hier nach dem Motto: „alles was die Fahrt betrifft „gesehen. Kann der Gutschein oder die Geldkarte eingelöst werden für die folgenden Leistungen liegt an Sachbezug vor:

Fahrtkosten, Bordrestaurant, Park & Ride Gelegenheiten, Mobilitätsdienstleistungen (Elektrofahrräder, Carsharing, E-Scooter).

Beispiel: Tankstellen-was das Auto bewegt

Tankkarten sind dann begünstigt, wenn sie ausschließlich den Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren und Dienstleistungen ermöglichen. Motto: alles was das Auto bewegt. Dazu zählen: Kraftstoffe, Ladestrom, Schmierstoffe, Zusatzprodukte, Zubehör wie Scheibenwischer, Reparaturen, usw.

Beispiel: Zeitungen, Bücher und Co.

Alles was im Entferntesten mit Zeitungen oder Büchern zu tun hat, kann als begrenztes Warenspektrum angesehen werden. Es ist also egal, ob die Zeitung oder das Buch als Printversion, Downloads, E-Book oder Hörbuch zur Verfügung gestellt werden.

Variante 4: Zweckkarten

Bei Zweck Karten handelt es sich um ein Instrument für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen für bestimmte steuerliche oder soziale Zwecke. Folgende Zweckkarte sind als Sachbezug zugelassen:

Verzehrkarten (Karten für Essen und Trinken in einer sozialen Einrichtung), Behandlungskarten (Besuch beim Arzt oder einer Reha-Maßnahme), Essensgutscheine, betriebliche Gesundheitsmaßnahmen, Erholungshilfen, Fahrtkostenzuschüsse.

Vorsicht bei Onlinegutscheinen

Onlinegutscheine sind nicht per se ein Problem oder von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, es ist aber wichtig, dass sie in der Praxis genauestens überprüfen, ob eine der oben genannten Varianten vorliegt und der Gutschein dann weiterhin einen Sachbezug darstellen kann.

Keine nachträglichen Kostenerstattungen

Sie müssen unbedingt darauf achten, dass dem Arbeitnehmer der Gutschein oder die Geldkarte unmittelbar zugewendet wird. Es darf nicht sein, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Geldbetrag erstattet, weil dieser sich den Gutschein selbst besorgt hat.

Die einzige von der Verwaltung zugelassene Gestaltung wäre, dass der Arbeitnehmer beispielsweise für einen zuvor festgelegten Betrag tanken darf, und die Tankstelle direkt mit dem Arbeitgeber abrechnet.

Eine direkte Kostenerstattung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist aber unzulässig, sofern nicht eine andere Steuerbefreiung greifen sollte.